

Allgemeine Bedingungen für Projektdienstleistungen der LEHMANN+PARTNER Informatik AG

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen (AGB) kommen zur Anwendung im Zusammenhang mit einem definierten Kundenprojekt für Dienstleistungen der LEHMANN+PARTNER Informatik AG im weiteren Dokument kurz LEPA (Projektdienstleister) genannt.

- bei der Implementierung und Integration von Abacus und LEPA-Lizenzprogrammen
- bei individuellen Entwicklungen für den Kunden auf der Basis der Architektur- und Entwicklungsplattform der Abacus und LEPA-Software
- bei der Definition und Einführung von systemgestützten Business Processes

Für jedes Kundenprojekt wird ein separater Projektvertrag abgeschlossen. Bestandteile des Projektvertrags sind:

- a) Projektbeschreibung
- b) Zahlungskonditionen
- c) Allg. Bedingungen für LEPA-Projektdienstleistungen

2. Leistungsinhalt/Mitwirkungspflicht des Kunden

2.1. Die von LEPA zu erbringenden Dienstleistungen werden im Projektbeschreibung definiert, inkl. Spezifikation der Arbeitsergebnisse wie Parametrierung, Einführung, Schulung, Anpassung der Anwendungssoftware, Funktionalitäten, Berichtswesen etc.

2.2. Der Kunde gibt LEPA seine IT-Umgebung bekannt und stellt LEPA alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Arbeitsinstrumente zur Verfügung wie z.B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse etc.

2.3. LEPA und der Kunde setzen gemeinsam den Terminplan fest mit Leistungsbeginn, Leistungsende und Meilensteinen.

2.4. Die Arbeitsergebnisse sind an dem im Projektvertrag bezeichneten Ort abzuliefern bzw. zu installieren. Ohne anders lautende Vereinbarung gilt der Sitz des Kunden als Ablieferungsort. LEPA steht es nach ihrem Ermessen frei, Software-Entwicklungsarbeiten, Parametrierung und Berichte in ihren Räumlichkeiten und auf ihren Systemen oder, das Einverständnis des Kunden vorausgesetzt, via Remote-Verbindung auf dem Kundensystem zu realisieren.

3. Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests)

3.1. Bis zum Abschluss des Projekts kann der Kunde bei LEPA jederzeit schriftlich eine Änderung des Leistungsumfangs beantragen. LEPA prüft den Änderungsantrag und teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstagen schriftlich insb. mit,

- ob die Änderung realisiert werden kann;
- welche Auswirkungen die Änderung auf den vereinbarten Leistungsinhalt und die vereinbarten Termine hat;
- welche Mehr- oder Minderkosten durch die beantragte Änderung entstehen;
- ob die Projektarbeiten bis zum Entscheid über die Änderung weitergeführt oder unterbrochen werden müssen.

Der Kunde entscheidet innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Mitteilung, ob er die Änderung unter den von LEPA genannten Bedingungen realisieren will oder nicht.

Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, informiert LEPA den Kunden und kann die entstandenen Mehrkosten separat in Rechnung stellen.

3.2. Ist aus Sicht von LEPA eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich oder sinnvoll, teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit und gibt ihm gleichzeitig bekannt, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf den vereinbarten Leistungsinhalt, die vereinbarten Termine und Kosten hätte.

3.3. Jede Änderung des Leistungsumfangs mit den allfälligen Auswirkungen auf die Kosten und Termine ist nur gültig, wenn sie in einem Nachtrag zum Projektvertrag schriftlich festgehalten wird. Dieser Nachtrag ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

4. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

4.1. LEPA-Dienstleistungen werden jeweils Ende eines Kalendermonats in Rechnung gestellt.

4.2. Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.

4.3. Falls LEPA für den Projektaufwand eine Schätzung abgibt, beruht diese auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Stellt LEPA im Verlaufe des Projekts fest, dass der geschätzte Aufwand wesentlich (> 10%) überschritten wird, gibt sie dem Kunden den Mehraufwand schriftlich bekannt.

5. Einsatz von Personal

5.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner (Projektleiter, Koordinator) zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Projekt ergeben.

5.2. Die Vertragspartner sind für die Auswahl, Einsatz, Beaufsichtigung und Kontrolle ihrer jeweils im Projekt tätigen Mitarbeitenden verantwortlich.

5.3. LEPA verpflichtet sich, nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeitende (eigene oder von allfällig beigezogenen Dritten) einzusetzen, welche über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Der Kunde ist vorher zu informieren. Zudem sorgt LEPA für die Kontinuität der im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden.

6. Unterakkordanten

LEPA kann die vereinbarten Projekt-Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterakkordanten ausführen lassen. LEPA gibt dem Kunden vorgängig die Namen und Adressen der beigezogenen Dritten und deren Mitarbeitenden schriftlich bekannt.

Für die Handlungen der beigezogenen Dritten ist LEPA verantwortlich, wie wenn es ihre eigenen Mitarbeitenden wären.

7. Informationspflicht

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über alle Tatsachen, welche eine sach- oder termingerechte Ausführung der Projektarbeiten in Frage stellen könnten.

Die erbrachten Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse werden von LEPA sorgfältig dokumentiert. Die Details der Berichterstattung, Projektsitzungen etc. werden im Projektbescrieb geregelt.

8. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle erhaltenen Informationen, erworbenen Kenntnisse, Wahrnehmungen, Unterlagen, Daten etc. nur im Zusammenhang mit dem Projekt zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. Eine weitergehende Geheimhaltungspflicht ist separat zu regeln.

9. Eigentums- und Nutzungsrechte

9.1. Die Eigentums- und Nutzungsrechte an Softwareprogrammen, die im Auftrag des Kunden erweitert, abgeändert oder angepasst wurden, verbleiben bei LEPA und dem Kunden.

9.2. Für andere urheberrechtlich geschützte Werke (Leistungen) wie Protokolle, Zeichnungen, Konzepte, sowie Softwareprogramme, die nicht unter Ziffer 9.1 fallen und im Auftrag des Kunden gemäss dem vereinbarten Leistungsumfang realisiert werden, hat der Kunde das unwiderrufliche, nicht ausschliessliche, weltweite Recht, Kopien dieser Werke innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

10. Rechtsgewährleistung

10.1. LEPA leistet Gewähr dafür, dass weder die Arbeitsergebnisse noch deren Anwendung zum bestimmungsgemässen Gebrauch Rechte Dritter verletzen.

10.2. Falls ein Dritter den Kunden wegen des Gebrauchs der Arbeitsergebnisse angreift und/oder Klage einreicht, ist LEPA hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde überlässt LEPA die Führung eines allfälligen Prozesses oder die aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits, soweit keine wichtigen Gründe dieser Überlassung entgegenstehen. Die durch den Rechtsstreit mit dem Dritten entstehenden Kosten sowie allfällige gerichtlich zugesprochene oder vergleichsweise anerkannte Schadenersatzansprüche des Dritten übernimmt LEPA.

10.3. Diese Regelungen finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden.

11. Sachgewährleistung

11.1. LEPA leistet Gewähr, dass (i) die Arbeitsergebnisse dem aktuellen Stand der Technik entsprechen; (ii) die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen aufweisen; (iii) die Arbeitsergebnisse für den bestimmungsgemässen Gebrauch auf den bezeichneten Systemen und unter den definierten Einsatzbedingungen verwendet werden können und (iv) LEPA alle erforderlichen technischen Schutzmassnahmen gegen Malicious Code (wie z.B. Viren, Trojaner etc.) ergriffen hat.

11.2. Der Kunde prüft nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse, ob diese den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die organisatorischen, qualitativen, personellen und technischen Bedingungen der Prüfung werden von den Parteien gemeinsam im Voraus im Projektbescrieb festgelegt.

Nach Abschluss des Projekts findet eine Gesamtabnahme statt; diese hat spätestens innert 90 Arbeitstagen nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse zu erfolgen und wird im Projektbescrieb terminiert.

11.3. Abnahmeprotokoll

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten. In diesem Protokoll werden alle bei der Prüfung erkannten Fehler und Mängel verzeichnet.

Sollten keine Fehler und Mängel festgestellt werden, so ist auch dies im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

11.4. Abnahme

Wenn im Abnahmeprotokoll keine Fehler und Mängel festgehalten werden, gelten die Arbeitsergebnisse mit dessen Unterzeichnung als abgenommen.

Geringfügige Fehler und Mängel sowie Anzeigefehler berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme; diese sind jedoch innert angemessener Frist von LEPA zu beheben.

Die Dokumentationen gelten als abgenommen, sofern sie vom Kunden nicht innert 30 Tagen nach Abnahme beanstandet worden sind.

11.5. Verweigerung der Abnahme

Wird im Abnahmeprotokoll ein wesentlicher Fehler oder Mangel festgehalten, kann der Kunde die Abnahme verweigern. Wesentlich ist ein Fehler oder Mangel, wenn das Arbeitsergebnis erheblich von den vereinbarten Spezifikationen abweicht und/oder das Arbeitsergebnis für den bestimmungsgemässen Gebrauch nicht oder nur unbefriedigend verwendet werden kann.

LEPA ist bei einer berechtigten Abnahmeverweigerung verpflichtet, das Arbeitsergebnis innert einer Frist von 30 Arbeitstagen kostenlos nachzubessern und dem Kunden die erneute Abnahmebereitschaft anzuzeigen. Eine zweite Abnahme erfolgt dann innert den darauf folgenden 10 Arbeitstagen.

Falls der gleiche Fehler oder Mangel auch bei der zweiten Abnahme festgestellt wird, gilt Folgendes:

Variante 1: Der Kunde akzeptiert das zwar mangelhafte, aber noch verwendbare Arbeitsergebnis und hat Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Minderverts.

Variante 2: Wenn der Fehler oder Mangel so erheblich ist, dass das Arbeitsergebnis für den vereinbarten Gebrauch nicht verwendet werden kann, ist der Kunde berechtigt, sofort vom Projektvertrag zurückzutreten und die geleisteten Zahlungen zurückzufordern.

11.6. Nach der Abnahme

Allfällige Fehler und Mängel nach der Abnahme sind LEPA umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Fehlerbehebung durch LEPA erfolgt nach der im Lizenzvertrag festgelegten Klassifizierung und den dort bezeichneten Dringlichkeitsstufen.

Der Kunde hat bei nach der Abnahme festgestellten Fehlern und Mängeln einzig das Recht auf kostenlose Nachbesserung; andere Gewährleistungsansprüche (Vertragsrücktritt, Schadenersatzansprüche etc.) stehen ihm nicht zu und werden ausdrücklich wegbedungen.

11.7. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate; sie beginnt mit dem produktiven Einsatz der Arbeitsergebnisse.

11.8. Gewährleistungsausschlüsse

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel aufgrund

- einer Fehlbedienung des Kunden;
- des Einsatzes von ungeeigneten technischen Betriebsmitteln beim Kunden;
- eines fehlerhaften Einflusses von Fremdkomponenten oder Fremdsoftware;
- von Änderungen an der Hardware und/oder Software, welche von LEPA nicht autorisiert worden sind;
- fehlerhafter An- oder Vorgaben des Kunden, die von LEPA vernünftigerweise nicht erkannt werden konnten.

12. Haftung

12.1. Die Parteien haften für jeden aus einer nicht vertragsgemäss erbrachten bzw. unterlassenen Leistung entstandenen Schaden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung der Parteien für entstandenen Schaden auf die Hälfte der gemäss dem Projektvertrag zu leistenden Vergütung, maximal aber auf den Betrag von CHF 100'000, beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Personenschäden und Schäden, die auf eine gewerbliche Schutzrechtsverletzung zurückzuführen sind.

13. Allgemeines

13.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Projektvertrag einzeln oder gesamthaft auf verbundene Gesellschaften zu übertragen, ohne dass hierzu die Einwilligung von LEPA eingeholt werden muss.

Verbundene Gesellschaften im Sinne dieses Vertrags sind Gesellschaften, welche im Mehrheitsbesitz des Kunden oder von der gleichen übergeordneten Gesellschaft beherrscht werden.

13.2. Mitteilungen und Zustellungen

Mitteilungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind an die im Projektvertrag bezeichneten Adressen zu richten. Das Gleiche gilt für die Zustellung von Unterlagen (Protokolle etc.).

13.3. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zum Projektvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

13.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Projektvertrag untersteht Schweizer Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Projektvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern ausschliesslich zuständig, Gerichtsstand ist Luzern

Kunde

Datum

Unterschrift

LEHMANN+PARTNER Informatik AG, Luzern

Datum

Unterschrift
